
Herzlich willkommen!

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



GGUA
Flüchtlingshilfe

AsylbLG

Asylverfahren

(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

**Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur**

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG
Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)

**Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur**

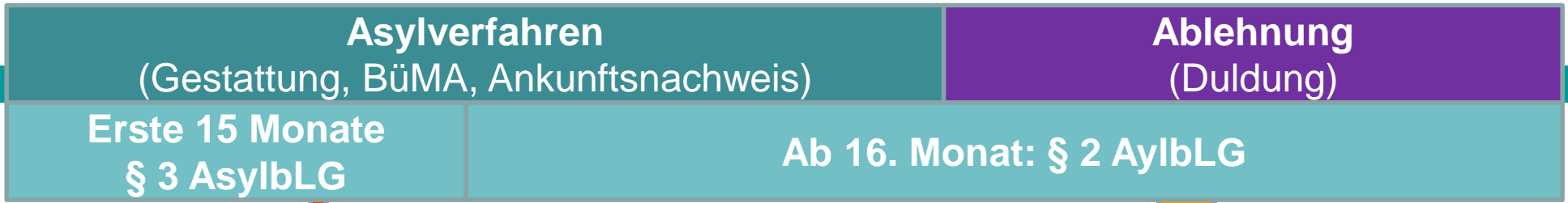
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)



Anspruchseinschränkung (§§ 1a, 5 und 11 AsylbLG)

Drei Dinge vorab.

- → Die Kürzungen nach § 1a AsylbLG sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.
- → Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.: [BSG, B 7 AY 1/14 R](#), Vergleich vom 28. Mai 2015)

- → **Die Leistungskürzungen sind für in vielen Fällen europarechtswidrig, da sie der EU-Aufnahmerichtlinie widersprechen. Dies gilt insbesondere für „schutzbedürftige Personen“**
- Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.
- Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie ([Richtlinie 2008/115/EG](#))** denselben Personenkreis als schutzbedürftig.

■ → Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

→ SG Leipzig, [Beschluss vom 02.12.2016 - S 5 AY 13/16 ER](#)

→ vgl. auch SG Mainz in einem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht [SG Mainz \(3. Kammer\);](#)

[Vorlagebeschluss vom 18. April 2016;](#)

[S 3 AS 149/16](#) zur Frage, ob bestimmte Ausländer*innen von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen werden dürfen.

- **Es gibt nun ganze 16 (in Worten: 16!) Kürzungstatbestände in den §§ 1a, 5 und 11 AsylbLG als Sanktionsmaßnahmen.**
- **Davon betreffen 11 Tatbestände Personen, die einen Asylantrag bzw. ein Asylgesuch gestellt haben.**
- **Hier gibt es dazu eine ausführliche Übersicht.**
- **Hier die wichtigsten für Personen während Asylverfahren:**

§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG

Relocation

Für wen?

Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige
ohne Duldung.

In welchem Fall?

Für Personen, für die *„nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat(...) zuständig ist.“*

→ Das ist nur Relocation, nicht aber Dublin!

→ Antwort der Bundesregierung (Frage 29)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807834.pdf>

Die in § 1a Absatz 4 AsylbLG geregelte Leistungseinschränkung findet Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 (Asylbewerber) und Nummer 5 (vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer), die sich abweichend von einer Umsiedlungsentscheidung zur Verteilung von Asylbewerber innerhalb der Europäischen Union in Deutschland aufhalten. Hierdurch soll eine ungerechtfertigte Sekundärmigration unterbunden werden. Erfasst werden Personen, die gemäß einem Beschluss des Rates der Europäischen Union in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat oder einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat umgesiedelt worden sind, mit der Folge, dass dieser Staat für ihr Asylverfahren zuständig ist. Die unerlaubte Einreise aus einem sicheren Drittstaat oder ein laufendes Dublin-Verfahren sind somit für sich genommen nicht ausreichend, um eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 AsylbLG zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass der betreffende Leistungsberechtigte aufgrund einer entsprechenden Umsiedlungsentscheidung einem anderen Staat als Deutschland zugeordnet ist und er sich dieser Entscheidung entzieht, indem er (unerlaubt) nach Deutschland weiterreist beziehungsweise in Deutschland um Asyl nachsucht. Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die Umsiedlungsentscheidung – einschließlich einer etwaigen Aussetzung dieser Entscheidung – richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates, der die Umsiedlung vornimmt (Verteilstaat).

§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG

Schutzstatus in anderem EU- Staat

Für wen?

Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige
ohne Duldung.

In welchem Fall?

- Für Personen, „denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat (...) internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn (dieses) fortbesteht.“

Aber:

LSG Berlin-Brandenburg

[Beschluss vom 19.07.2017 - L 15 AY 12/17 B ER](#)

Keine Leistungskürzung bei anhängigem
Zweitanztragsverfahren von in Griechenland
anerkannten Flüchtlingen

SG Lüneburg

[Beschluss vom 12.09.2017 - S 26 AY 35/17 ER](#)

Keine Leistungskürzung bei Schutzberechtigung in einem anderen Staat:

Die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung bei ausländischer Anerkennung gem. § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG liegen nicht vor, wenn die unterbliebene Ausreise der Betroffenen nicht auf Gründen beruht, die sie zu vertreten haben (so auch § 4 Abs. 2 AsylbLG).

Im Falle einer Familie mit Kleinkindern, die in Bulgarien internationalen Schutz erhalten hat, liegt aufgrund der dort drohenden Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (also einer Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta) ein Abschiebungs- und Ausreisehindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

§ 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG
Mitwirkungspflicht: Pass
aushändigen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und
Zweit Antragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, *„die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen“*, *„es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (...) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (...) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*
- Dies ist die Pflicht, *„seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“*

Aber:

- Die Regelung ist europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Auflistung enthält, bei welchem „Fehlverhalten“ eine Leistungskürzung für Asylsuchende zulässig ist. Die Nicht-Vorlage des Passes zählt nicht dazu.

§ 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG
Mitwirkungspflicht:
Identitätspapiere
aushändigen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und
Zweit Antragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, *„ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,“ (...), „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (...) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (...) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*

Aber:

- Art. 20 EU-Aufnahme-RL nennt als zulässigen Grund für eine Leistungskürzung, wenn ein Asylsuchende*r „seinen Melde- und Auskunftspflichten“ nicht nachkommt. Die Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG geht darüber weit hinaus, so dass eine Leistungskürzung nach EU-Aufnahmerichtlinie wohl nicht zulässig ist.

§ 1a Abs. 5 Nr. 3 AsylbLG
Mitwirkungspflicht:
Anhörungstermin
wahrnehmen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und
Zweit Antragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, die „den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben“ (...), „es sei denn, sie haben die (...) Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war (...) die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich.“

§ 1a Abs. 5 Nr. 4 AsylbLG
Mitwirkungspflicht: Angaben
über Identität und
Staatsangehörigkeit

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und
Zweit Antragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, die „die „den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern“ (...) „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (...) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (...) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“

Aber:

- Art. 20 EU-Aufnahme-RL nennt als zulässigen Grund für eine Leistungskürzung, wenn ein Asylsuchende*r „seinen Melde- und Auskunftspflichten“ nicht nachkommt. Die Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG geht darüber weit hinaus, so dass eine Leistungskürzung nach EU-Aufnahmerichtlinie wohl nicht zulässig ist.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG

Arbeitsgelegenheit ablehnen

Für wen?

Alle Leistungsberechtigten

In welchem Fall?

- Wenn *„Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind,“* die *„Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit“* ohne wichtigen Grund ablehnen.

Aber:

- Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit zählt nicht dazu.
- → Eine Kürzung wäre nur dann formal zulässig, wenn die Ablehnung „unbegründet“ erfolgt und wenn die Arbeitsgelegenheit zumutbar ist.

§ 5a Abs. 3 AsylbLG
Arbeitsgelegenheit FIM
ablehnen

Für wen?

Gestattete, die nicht aus „sicheren HKL“
kommen

In welchem Fall?

- Leistungsberechtigte die sich entgegen einer Verpflichtung durch die Arbeitsagentur und trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern,
„eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern“,
es sei denn, dass
„die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist“.

Aber:

- Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“ zählt nicht dazu.

- Eine ähnliche Leistungskürzung gibt es bei Nichtteilnahme am Integrationskurs, zu der das Sozialamt verpflichtet hat (§ 5b Abs. 2 AsylbLG).

Welche Leistungshöhe?

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege
- → Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.
- → Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.
- → Alle anderen Leistungen sind ausgeschlossen.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

■ Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):

■ Ernährung:	143,82
■ Gesundheitspflege	7,29
■ Körperpflege	25,02
■ Gesamt:	176,13

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

- Die Höhe und Form der Leistungskürzung widerspricht Art. 20 Abs. 5 Aufnahme-RL: „Die Entscheidungen (zu Leistungskürzungen) sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit Artikel 19 in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und gewährleisten einen würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller.“

Dauer der Leistungskürzung

§ 14 Dauer der Anspruchseinschränkung

(1) Die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz sind auf sechs Monate zu befristen.

(2) Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

→ Die Leistungskürzung ist stets sofort aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

→ BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R

- „Die Norm ist ausdrücklich - eine Regelung jeweils des konkreten Einzelfalls (**„das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene“**); vgl dazu auch Oppermann, aaO, RdNr 100); gerade durch die Bezugnahme des konkreten Sachverhalts verlangt sie, **die Besonderheiten der Lebenssituation des jeweiligen Leistungsberechtigten in den Blick zu nehmen und so spezifische Bedarfslagen jederzeit abzudecken.**“
- ***Genau das ist durch die Änderung des § 1a Abs. 2-5 AsylbLG nicht mehr erfüllt!***

→ **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der EU-Aufnahmerichtlinie sind nicht eingehalten!**

**Weitere Infos und
Arbeitshilfen gibt es hier:**

[http://www.einwanderer.net/
uebersichten-und-arbeitshilfen/](http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/)